

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.045/13-4/88

An das  
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

1010 Wien, den 9. Juni 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 - GE'98
Datum:	13. JUNI 1988
Verteilt	22. Juni 1988

*Abf.*  
*In Anzügen*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.V. S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.045/13-4/88

An das  
Bundeskanzleramtin Wien

1010 Wien, den 9. Juni 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes über das Recht auf  
Sozialversicherung und Sozial-  
hilfe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 23. Februar 1988, GZ 600.635/83-V/1/87 zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe wie folgt Stellung:

Das mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf verfolgte Ziel, eine institutionelle Garantie der Sozialversicherung zu normieren, wird grundsätzlich begrüßt:

Gerade weil die Realisierung eines "Rechtes auf soziale Sicherheit" von der ökonomischen Leistungsfähigkeit des gesellschaftlichen Systems abhängt und sich insbesondere die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Sozialversicherungswesens auf eine im ständigen Wandel befindliche Realität beziehen muß - die zahlreichen Novellen zum ASVG sind notwendige Bedingung für das hohe Leistungsniveau der österreichischen Sozialversicherung -, befürwortet es das ho. Ressort, der Verfassung die Aufgabe zu übertragen, den einmal erreichten Stand an sozialen Errungenschaften zumindest vor Rückschritten gegenüber der Gesetzgebung zu sichern, das heißt, einer regressiven Sozialrechtsentwicklung Schranken zu setzen.

Ein in der Verfassung normiertes Recht auf Sozialversicherung hätte nämlich vor allem als Interpretationsmaxime Bedeutung für die gesamte Rechtsordnung und damit für alle Staatsorgane.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Entwurf folgendes bemerkt:

A) Zu Art. I Abs. 1

1. Obgleich die Aufzählung jener Risiken, die durch die Sozialversicherung abzudecken sind, eine bloß demonstrative ist, wird vorgeschlagen, zur Klarstellung auch den Versicherungsfall des Todes, an den insbesondere die Hinterbliebenenversorgung anknüpft, und den Versicherungsfall der Mutterschaft in dieser Bestimmung zu erwähnen.

2. Der Begriff "umfassendes System der Sozialversicherung" ist wohl zu unbestimmt gefaßt. Es müßte interpretativ erkennbar sein, ob das Wort "umfassend" restriktiv zu verstehen ist, das heißt, den jetzigen Standard "versteinern", oder ob es auch - vom jetzigen Standard ausgehend - einen solidarischen Riskenausgleich in weiterentwickelter Form zulassen soll.

Sollte damit jedoch eine sozialpolitisch motivierte Ausdehnung sowohl des Umfanges der einbezogenen sozialen Risiken als auch jenes der geschützten Personen intendiert sein, ginge der Entwurf weit über den gegenwärtigen Stand der sozialpolitischen Diskussion hinaus.

3. Das Prinzip der Selbstverwaltung im Bereich der Sozialversicherung wird im Entwurf nicht erwähnt. Die Durchführung der Sozialversicherung wird in Österreich nicht staatlichen Verwaltungseinrichtungen übertragen, vielmehr wurden für diese Zwecke eigene Körperschaften öffentlichen Rechts geschaffen. Nach herrschender Lehre (vgl. TOMANDL, Grundriß des österreichischen Sozialrechts) erfüllen diese Körperschaften alle Anforderungen eines Selbstverwaltungskörpers (wie z.B. Zwangsmitgliedschaft, Besorgung öffentlicher Aufgaben, fi-

nanzielle Selbständigkeit usw.). Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Selbstverwaltung im Bereich der Sozialversicherung wurden in der Vergangenheit mehrfach unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Aus diesem Grund hat schon der 1. österreichische Juristentag die verfassungsgesetzliche Untermauerung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung angeregt. Es wird daher ersucht, anlässlich der in Aussicht genommenen verfassungsrechtlichen Absicherung der Sozialversicherung auch das Prinzip der Selbstverwaltung in diesem Bereich ausdrücklich verfassungsrechtlich zu garantieren.

4. Der Begriff "Invalidität" ist ein Terminus des ASVG, der nur im Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter Verwendung findet. Es wird vorgeschlagen, anstelle dieses Begriffes den Überbegriff "geminderte Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit" zu verwenden.

Nach dem Gesetzestext und den Erläuterungen soll ein Recht des Einzelnen auf gleichberechtigte Teilnahme am umfassenden System der Sozialversicherung gegeben sein. Nun gibt es verschiedene Personengruppen, auf die dieses System derzeit nicht anwendbar ist, entweder weil sie in die Sozialversicherung nicht einbezogen sind (bestimmte Freiberufler) oder weil sie ein anderes System der Altersversorgung haben (Beamte). Es könnte daher die Möglichkeit bestehen, daß Angehörige dieser Personengruppen bei Gesetzgebung der Verfassungsbestimmung über den Verfassungsgerichtshof ihre Einbeziehung in die Sozialversicherung durchsetzen könnten oder möglicherweise sogar Leistungsverbesserungen dort, wo in wesentlichen Bereichen das Sozialversicherungssystem besser ist als dasjenige einer anderen Altersversorgung (z.B. Altersgrenze bei Beamtinnen). Es wäre daher zu klären, ob derartige Probleme gegeben sind und bejahendenfalls, ob der Gesetzgeber die damit verbundenen legislativen und finanziellen Folgen zu akzeptieren beabsichtigt. Darüber ist in den Erläuterungen nichts enthalten.

Zusammenfassend wird nochmals betont, daß unter allen Umständen darauf Bedacht genommen werden muß, daß die Entwicklung im Bereich der sozialen Sicherheit, das heißt, ihre Wandlungsfähigkeit, durch die beabsichtigte verfassungsrechtliche Verankerung der Sozialversicherung nicht behindert wird.

B) Zu Art. I, Abs. 2

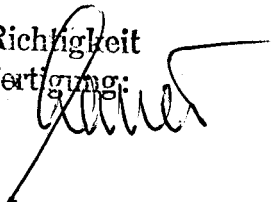
1. Es wird vorgeschlagen, auch einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Rehabilitation aufzunehmen. Durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist die Rehabilitation zu einer wesentlichen Leistung der sozialen Sicherheit geworden.
2. Art. I Abs. 2 ist zu unbestimmt: Nach den Erläuterungen soll ein subjektives Recht auf Sicherung des Lebensbedarfes eingeräumt werden, es bleibt aber unklar, auf welche Leistungen im einzelnen ein Rechtsanspruch bestehen soll. Schwierigkeiten könnten sich daraus ergeben, daß der "erforderliche Lebensbedarf" in den einzelnen Landessozialhilfegesetzen unterschiedlich definiert ist.
3. Aus den Erläuterungen zu Art. I Abs. 2 geht nicht klar hervor, ob sich die Unabhängigkeit vom Verschulden nur auf die Vergangenheit oder auch auf die Gegenwart bezieht, d.h. ob der Hilfsbedürftige verpflichtet ist, zur Verbesserung seiner Situation etwa eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Gegen die Feststellung im letzten Satz der Erläuterungen bestehen Bedenken.
4. Gleichzeitig mit der verfassungsrechtlichen Verankerung eines Rechtes auf Sozialhilfe sollte auch die Bezeichnung "Armenwesen" in Art. 12 B-VG durch "Sozialhilfe" ersetzt werden. Im Sinne der Versteinerungstheorie deckt das Armenwesen nur einen kleinen Bereich der modernen Sozialhilfe ab und es ist zu erwarten, daß die Verwendung unterschiedlicher Begriffe zu einer Fülle von Auslegungsproblemen führen würde.

- 5 -

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:  
i.V. S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Scheer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is stylized and somewhat cursive.